



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 175 „Sport- und Kindergartenanlage“ 1. Änderung in der Gemarkung Groß-Karben Hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 01. öffentlichen Sitzung am 23.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 175 „Sport- und Kindergartenanlage“ 1. Änderung in der Gemarkung Groß-Karben einschließlich Begründung nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt. Die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 175 „Sport- und Kindergartenanlage“ 1. Änderung ab dem Tag der Bekanntmachung im Fachbereich 5 der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird insbesondere auf die §§ 44 und 215 BauGB aufmerksam gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Karben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 175 „Sport- und Kindergartenanlage“ 1. Änderung und die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit umwelttechnischen Gutachten ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen

stehen auf der Homepage der Stadt Karben Karben www.karben.de unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne“ (<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Karben, den 28.04.2021

Der Magistrat der Stadt Karben



Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 175 „Sport- und Kindergartenanlage“ 1. Änderung (unmaßstäblich)

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Schenk
Pressesprecher
Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1, 61184 Karben
Tel.: 06039/481-100, Fax: 06039/481-77100
Hans-Juergen.Schenk@Karben.de